

## Vortrag an den Ministerrat

### **Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei; Inkraftsetzung**

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 7. Juni 2011 (vgl. Pkt. 13 des Beschl.Prot. Nr. 104) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei betreffend den Beitritt von Norwegen und Island zum Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten aus 2007 in der durch das Protokoll vom 24. Juni 2010 geänderten Fassung am 16. Juni 2011 von Österreich unterzeichnet.

Der Beitritt Norwegens und Islands zum EU – USA Luftverkehrsabkommen wird geregelt durch das Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei („das Abkommen“) und das Zusatzabkommen.

Durch das Abkommen finden die Bestimmungen des EU – USA Luftverkehrsabkommens Anwendung auf Island und Norwegen, als ob diese Mitgliedsstaaten der EU wären.

Das Zusatzabkommen enthält gewisse Verfahrensregelungen, die durch den Beitritt Islands und Norwegens zum EU – USA Luftverkehrsabkommen notwendig werden. Das Zusatzabkommen enthält die Verpflichtung der Europäischen Kommission gegenüber Island und Norwegen zur Notifizierung im Falle einer Kündigung des Abkommens. Beschlüsse

betreffend die Aussetzung von Verkehrsrechten gemäß dem Abkommen werden vom Rat im Namen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten sowie von Island und Norwegen gefasst. Zudem sind Regelungen betreffend die Vertretung im Gemischten Ausschuss des EU-USA Luftverkehrsabkommens sowie bei Schiedsverfahren enthalten, sowie betreffend den Austausch von Informationen zwischen der Europäischen Kommission und Island und Norwegen. Sicherergestellt wird außerdem die Anwendung von Regelungen des EU-USA Luftverkehrsabkommens in Bezug auf staatliche Beihilfen. Des Weiteren enthält das Zusatzabkommen Regelungen im Hinblick auf sein Außerkrafttreten, auf seine vorläufige Anwendung und betreffend sein Inkrafttreten.

Österreich hat anlässlich der Unterzeichnung eine Erklärung betreffend die vorläufige Anwendung abgegeben, wonach die Republik Österreich eine vorläufige Anwendung des Zusatzabkommens erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Zusatzabkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.

Das Zusatzabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Die mit der Durchführung dieses Zusatzabkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Zusatzabkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Abwendung des Zusatzabkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Zusatzabkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Zusatzabkommen ist in den 23 Amtssprachen der Europäischen Union und in isländischer und norwegischer Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung sowie die Erläuterungen zur Genehmigung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Zusatzabkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 9 des Zusatzabkommens zu ermächtigen.

7. November 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister